

Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Neutraubling (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 7. November 2017

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Absatz 1 und Art. 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1- I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Neutraubling (Stadtarchiv-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Neutraubling erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Wiedergabe (auch die wiederholte) von Archivgut und archivischem Sammlungsgut (Schriftstücke, fotografische Aufnahmen, Pläne, Plakate, Filmausschnitte, Tonträger u. a.) ist genehmigungs- und gebührenpflichtig (vgl. § 12 Nr. 2 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs).
- (4) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (Urheber-, Nutzungsrechte), werden durch die Wiedergabegebühren des Stadtarchivs nach § 2 Absatz 3 nicht abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegen dem Benutzer.

§ 2 Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

(1) Allgemeine Gebühren

1. Die Gebühren betragen für die Vorlage von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstige fachspezifische Äußerungen und Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft 22,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
2. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs (§ 12 Nr. 2 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs) erhöht sich die fällige Wiedergabegebühr um weitere 50%, höchstens jedoch bis 500,00 Euro zur Abgeltung des dadurch entstandenen Verwaltungsaufwandes.
4. Eine Befreiung von den Gebühren ist gemäß den Vorgaben von § 3 möglich.

(2) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungsgebühren)

1. Herstellung von Reproduktionen im Stadtarchiv

1.1 Anfertigung von Kopien, Scans und Ausdrücke von bereits vorhandenen digitalen Daten pro Seite:

1.1.1 Kopien, Scans und Ausdrücke bis zu DIN A 3 1,00 Euro

1.2 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren

1.2.2 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger (Material- und Bearbeitungskosten)

a) CD ROM 2,00 Euro

b) DVD ROM 3,00 Euro

c) Speicherung auf USB-Stick des Benutzers 1,50 Euro

1.2.3 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand) 2,00 Euro

2. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen

Für Reproduktionen, die nicht im Stadtarchiv durchgeführt werden können, z. B. Fotoarbeiten, sondern die an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4, Absatz 3) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen. Hinzu kommt eine Gebühr von 20 % des Rechnungsbetrages der Fremdfirma inkl. MWSt. je Auftrag.

§ 3 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Gebühren nach § 2 Absatz (1) werden nicht erhoben bei:

1. mündlichen und einfacheren schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung von Archivalien.
2. Beratung der Benutzer insoweit, dass sie zur Benutzung des Stadtarchivs in die Lage versetzt werden (einfache archivarische Beratung).
3. Benutzern, die nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke verfolgen.
4. Inanspruchnahme des Stadtarchivs durch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und durch andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Länder in Amts- und Rechtshilfesachen, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen und wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.

(2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2 kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im städtischen Interesse liegt.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- (1) die Portogebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
- (2) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- (3) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse Neutraubling einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Neutraubling kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutraubling, 7. November 2017

Stadt Neutraubling


Kiechle
Erster Bürgermeister

